

Richtlinie

**zur Unterstützung von mehrtägigen Klassenfahrten
für Grundschülerinnen und -schüler
sowie
für Kinder in einer Kindertageseinrichtung
im Landkreis Barnim**

- 1. Zuwendungszweck**
- 2. Fördervoraussetzung**
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5. Verfahren**
- 6. Schlussbestimmungen**
- 7. Inkrafttreten**

1. ZUWENDUNGSZWECK

Der Landkreis Barnim gewährt Zuwendungen zu einer mehrtägigen Klassenfahrt für Grundschülerinnen und Grundschüler sowie für eine mehrtägige Fahrt einer Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

2. FÖRDERVORAUSSETZUNG

Voraussetzung für die Gewährung der finanziellen Unterstützung:

- 2.1 Schülerinnen und Schüler des Landkreises Barnim der Jahrgangsstufen 1 - 6 sowie Kinder in einer Kindertageseinrichtung im Landkreis Barnim,
- 2.2 es handelt sich um eine mehrtägige Klassen- bzw. Gruppenfahrt,
- 2.3 die Antragstellung erfolgt spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Landkreis Barnim,
- 2.4 es wurden keine Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. § 28 SGB II, § 34 SGB XII oder § 6b BKGG gewährt.

3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Zuwendungsempfänger sind die Grundschulen bzw. die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Barnim, vertreten durch die beantragenden Klassenlehrerinnen oder die Klassenlehrer bzw. Erzieherinnen oder die Erzieher.

4. ART UND UMFANG, HÖHE DER ZUWENDUNGEN

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 4.4 Höhe der Zuwendung: 6,50 €/teilnehmendes Kind pro Schul- bzw. Kitajahr*

Die Anzahl der teilnehmenden Grundschülerinnen und Grundschüler je Klasse bzw. Kinder je Gruppe dient als Bemessungsgrenze* für den Klassenverband bzw. für die Kindertagesstättengruppe.

Ein individueller Anspruch auf die Höhe des Zuschusses besteht nicht.

Der Zuschuss ist zweckgebunden zu Gunsten der Klassenfahrt bzw. der Gruppenfahrt durch die Klassenlehrerinnen oder die Klassenlehrer bzw. die Erzieherinnen oder die Erzieher in Verantwortung der jeweiligen Leitungen zu verwenden.

Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

Der Zuschuss kann nur in Höhe des vorhandenen Haushaltsbudgets im jeweiligen Haushaltsjahr genehmigt werden.

* Mit Ausnahme des unter Punkt 2.4 genannten Personenkreises.

5. VERFAHREN

- 5.1 Antrag

Den Antrag auf Förderung stellen die Klassenlehrerinnen oder die Klassenlehrer bzw. die Erzieherinnen oder die Erzieher unter Verwendung des Antragsformulars spätestens vier Wochen vor Beginn der Klassen- bzw. Gruppenfahrt beim Landkreis Barnim.

**Richtlinie zur Unterstützung von mehrtägigen Klassenfahrten
für Grundschülerinnen und -schüler sowie für Kinder in einer Kindertageseinrichtung
im Landkreis Barnim**

Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 212-17/11 vom 30.11.2011

Eine Antragstellung nach bzw. mit Beginn der Klassen- bzw. Gruppenfahrt führt zum Ausschluss.

Der Antrag muss durch die jeweilige Leitung befürwortet sein. Mit der Antragstellung ist die Teilnehmerliste einzureichen.

Der Antrag für Klassenfahrten wird im Dezernat I, Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt, gestellt.

Der Antrag für Gruppenfahrten einer Kindertageseinrichtung wird im Dezernat II, Jugendamt, gestellt.

5.2 Bewilligung

Die Bewilligungsbescheide an den Zuwendungsempfänger werden vom jeweils zuständigen Amt erteilt.

5.3 Auszahlung

Die Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgt nach Zahlungsanforderung, frühestens jedoch eine Woche vor Beginn der Klassen- bzw. Gruppenfahrt, unbar auf das Konto des Antragstellers.

5.4 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger legt gegenüber der Bescheid erteilenden Stelle nach Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch nach sechs Wochen, einen Verwendungsnachweis vor.

Dem zahlenmäßigen Nachweis über die Höhe des Zuschusses vom Landkreis Barnim sind die Originalbelege sowie eine namentliche Aufstellung der tatsächlich teilgenommenen Kinder beizufügen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNG

Findet die Klassen- bzw. Gruppenfahrt nicht statt oder nehmen weniger Kinder an der Fahrt teil, ist der Zuschuss je nicht teilgenommenem Kind zurückzuzahlen.

6. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Sie gilt im folgenden Haushaltsjahr weiter, soweit entsprechende Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Unterstützung von mehrtägigen Klassenfahrten für Grundschülerinnen und -schüler sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Barnim, Beschluss des Kreistages Nr.127-9/10 vom 27.04.2010, außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 30.11.2011

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Bodo Ihrke